

12.

Todesstrafe und Abschreckungsgedanke.

Von Professor Dr. W. Höpfner in Göttingen.

Auf der Tagesordnung des Juristentages 1912 hat die Frage gestanden, die vielleicht bald wieder die Gemüter weiterer Kreise erhitzen, jedenfalls die betreffenden Parlamente beschäftigen wird: ob die Todesstrafe im künftigen deutschen und österreichischen StGB. beizubehalten sei. Zwei wertvolle Gutachten sind zu dieser Frage erstattet worden; Finger hat sie bejaht, Liepmann verneint, beide nicht zögernd und zweifelnd, sondern aus voller Überzeugung und mit aller Entschiedenheit¹⁾.

Das Gutachten Fingers ist eine knappe, klare Darlegung und — m. E. im wesentlichen zutreffende — Beurteilung der wichtigsten Gesichtspunkte, vortrefflich geeignet, den Leser auf die Teilnahme an den Verhandlungen vorzubereiten und das Urteil ihm zu schärfen.

Das Gutachten Liepmanns ist darüber hinaus eine tiefgehende Untersuchung, die eine künftige Aufzählung der Literatur über die Todesstrafe mit an erster Stelle wird nennen müssen, und die den Anspruch erheben kann, in der Literatur einer eingehenden Kritik unterzogen zu werden. Diese Kritik soll hier unternommen werden, und zwar wesentlich in der Beschränkung auf die Würdigung, die Liepmann dem Gedanken, durch Drohung der Todesstrafe abschrecken zu wollen, zuteil werden läßt. Darum wurde an die Spitze dieser Zeilen die Überschrift „Todesstrafe und Abschreckungsgedanke“ gesetzt.

Liepmanns Ausführungen basieren auf der Grundanschauung, daß wir nur dann die Todesstrafe beizubehalten ein

¹⁾ Liepmann beschränkt Prüfung und Verneinung auf unsere normalen Verhältnisse, also den Fall, daß „es sich nicht um Ausnahmezustände der Revolution, des Kriegrechts oder kolonialer Verhältnisse handelt“.

Recht haben, wenn sie unentbehrlich ist, eine Auffassung, die er zwar als keineswegs selbstverständlich bezeichnet, wohl aber als das Ergebnis einer historischen und vor allem kulturellen Entwicklung (572). Zurückhaltung in der Anwendung von Strafen üben wir heute und müssen wir üben nicht aus der übel sogenannten „Humanitätsbuselei“, sondern aus wohlverstandenerem Staatsegoismus. Dies gilt insbesondere auch von der Todesstrafe, die in ganz besonderem Maße die allen Strafen anhaftende Übelsnatur besitzt. Sie unterscheidet sich von allen andern Strafen durch eine nicht aufzuhebende Klüft. Alle andern Strafen respektieren den Verbrecher als Rechtssubjekt, sein Recht auf das Leben, die Todesstrafe macht ihn zum bloßen Objekt der Vernichtung (574). Unentbehrlich würde die Todesstrafe nur dann sein, wenn es Verbrechen gibt, deren Wirkungen so tief greifen und schwer wiegen, daß sie nur durch das Mittel der Vernichtung des Verbrechers zu beseitigen sind (575), oder wenn es Verbrechen gibt, welche so gemeingefährliche Ursachen erkennen lassen, daß den Anforderungen des Rechts nur durch die Tötung des Verbrechers genügt werden kann.

Bei den Wirkungen des Verbrechens ist hier gedacht an gewisse Wirkungen psychischer Natur, denen die Strafe entgegenzuwirken sucht: einerseits das Schmerzgefühl und der Vergeltungstrieb des Verletzten und der ihm Nahestehenden, das Gefühl gestörter Sicherheit bei diesen, den Organen und Hütern der Rechtsordnung, der Menge der friedlichen Bürger; anderseits die Erötung von Hemmungsvorstellungen, die Verstärkung der zu gleichartigen Taten hindrängenden Dispositionen beim Verbrecher und seinen Gesinnungsgenossen. Daß diese Wirkungen nur durch die Hinrichtung eines Verbrechers zu beseitigen seien, meint *Liepmann*, könne offenbar nur dann der Fall sein, wenn entweder die Todesstrafe einem absoluten Postulat der Gerechtigkeit entspreche oder wenn der Staat zu ihr genötigt werde durch das Vergeltungsbedürfnis des Verletzten, das sich sonst in Lynchjustiz Luft machen würde. In der Tat wird dies hinsichtlich der erstgedachten Wirkungen zugegeben sein, und es ist *Liepmann* weiterhin zuzustimmen, wenn er die Hinrichtung der Todesstrafe als einer absoluten Forderung der Gerechtigkeit nach dem Muster von Kant und Hegel, oder, weil sie von Gott geboten sei und ähnliche Argumentationen ablehnt; desgleichen, wenn er ausführt, daß die Rücksicht auf den Ver-

geltungstrieb des Volkes, die Furcht vor der Lynchjustiz, bei uns den Staat zur Todesstrafe nicht zwingen könne).

Was die durch schwere Verbrechen aufgedeckten Ursachen von Verbrechen betrifft, so kommen nach *Liepmann* hauptsächlich drei Arten in Betracht: 1. kausale Faktoren in der Person des Täters: mißbilligenstwerte psychische Eigenschaften, welche sich zu Motiven für weitere Verbrechen entwickeln können; 2. gleiche Eigenschaften, die die Tendenz haben, auch andere Personen zu Taten verwandten Inhalts zu treiben; 3. allgemeine soziale Mißstände, Zustände der Verwahrlosung, Abstumpfung oder Erregung, welche den Nährboden für neue Verbrechen bilden. Diesen Ursachen hat die Strafe entgegenzuwirken, indem sie versucht, Hemmungsvorstellungen gegen das Verbrechen in dem Verbrecher und allen ihm Gleichgesinnten zu verstärken oder vielleicht erst zu erzeugen, indem sie weiter jene allgemeinen Verbrechenquellen zu verstopfen sucht. Auf dem Gebiete der Entgegenwirkung gegen diese Ursachen scheinen nun auf den ersten Blick die heilkräftigsten Wirkungen der Todesstrafe zu liegen. Sie beseitigt mit dem Verbrecher die Möglichkeit, daß dieser Mensch neue Verbrechen begehe. Die Androhung der Todesstrafe scheint weiter die stärksten Gegengewichte für andere zu schaffen, die ohne die Furcht vor der Hinrichtung nicht zu bändigen wären. In der angeblichen abschreckenden Kraft der Todesstrafe sieht *Liepmann* das stärkste Argument für sie und bekennt, jahrelang selbst unter dem Eindruck dieses Arguments gestanden zu haben, bevor er durch das Studium der Tatsachen zum Gegner derselben geworden sei. Hier muß daher seiner Meinung nach das Schwergewicht des Kampfes gegen die Todesstrafe liegen. Weiter fragt sich, ob der Todesstrafe vielleicht sonst ein entscheidender Wert in der Bekämpfung der Verbrechensursachen zukomme; und der könnte eben gerade in der absoluten Sicherung, die sie dem bestrafte Verbrecher gegenüber gewährt, gefunden werden. Dies wird von *Liepmann* verneint; der zweifellose Vorzug sei zu teuer erkauft. Zu

²⁾ Dies Urteil wird m. E. voll überzeugend damit begründet, daß die Todesstrafe in der heutigen Strafrechtspflege doch nur sehr selten zur Anwendung kommt, daß die Lynchjustiz in Amerika auf andere Gründe zurückzuführen ist (Massegegensätze, Unzulänglichkeit von Polizei und Strafrecht; sie ist häufig gerade in Staaten, in denen die Todesstrafe noch besteht); ferner, mit den Erfahrungen der Strafrechtsentwicklung, und der die absolute Geltung des Rachetriebes widerlegenden Rechtsentwicklung der Verjährung.

teuer erkauft einmal wegen der Möglichkeit eines Justizmordes; zweitens, weil gerade die Verbrecher, die wir mit dem Tode bestrafen, die Mörder, nicht immer die verworfensten Menschen seien; drittens, weil die Todesstrafe die Aufmerksamkeit von den wichtigsten Maßregeln zur Bekämpfung der allgemeinen Verbrechensursachen ablenke. In der That wird der großen Mehrzahl der Mörder gegenüber die Hinrichtung mit dem Sicherungszweck nicht gerechtfertigt werden können³⁾.

Den stärksten und auch heute noch entscheidenden Grund gegen die Todesstrafe sieht *Liepmann* in ihrer Irreparabilität. Der Erörterung dieses Arguments ist daher ebenfalls besondere Aufmerksamkeit geschenkt. (S. 693—744.)

Von einer Erörterung des letzteren Punktes soll hier abgesehen werden⁴⁾.

³⁾ Von Interesse und Beweiskraft dafür, daß Mörder „weder die am tiefsten stehenden, noch etwa die hoffnungslosesten unter den Verbrechern“ seien, sind einige Zahlen, die *Liepmann* anführt: Von 166 Mördern, die in England 1899—1908 hingerichtet wurden, waren 118 niemals vorher verurteilt, 21 hatten nur eine Vorstrafe. In Oesterreich waren unter 282 zum Tode Verurteilten nur etwa 70 vorbestraft. In Betracht kommt ferner die relative Seltenheit von Ausbruchversuchen der lebenslänglich Begnadigten und Attentaten derselben auf Mitgefängene oder Beamte, woraus sich zugleich ergibt, daß der Schutz der Anstaltsbeamten gegenüber den lebenslänglich Verurteilten kein gewichtiges Argument für die Todesstrafe ist. (Sehr lehrreiche Zahlen und Erörterungen hierüber auf S. 766 ff.) Den Laien mag man auch auf Dichtungen wie *Tell* und *Othello* hinweisen. — Bedeutungslos scheint mir das Argument, daß die Todesstrafe die Aufmerksamkeit von den wichtigsten Maßregeln ablenke. Eine weise Regierung braucht sich nicht ablenken zu lassen und wird im Parlament genügendes Verständnis finden. Aber dankenswert ist der Hinweis auf die Gefahr der Ablenkung der Aufmerksamkeit.

⁴⁾ Nur mit wenigen Worten möchte ich meine diesbezügliche Meinung andeuten: *Liepmann* und viele andere nehmen Anstoß an der Irreparabilität der Todesstrafe im Falle eines Justizirrtums. Daß Justizirrtümer vorkommen und immer vorkommen werden, halte ich für erwiesen, und ich gebe *Liepmann* (697) auch darin recht, daß gerade beim Mord, der die Phantasie des Volkes besonders erregt, die Gefahr größer ist als bei vielen andern Delikten, wenschon man sich durch die Lektüre von Schriften, die einem von einem Justizmord nach dem andern erzählen, nicht verleiten lassen darf, die relative Häufigkeit der Justizirrtümer zu überschätzen. Aber wer auf die Irreparabilität der Todesstrafe das entscheidende Gewicht legt, der bewertet die Irreparabilität der erlittenen Freiheitsstrafe zu niedrig.

Bevor jedoch in die Erörterung der Frage nach der abschreckenden Wirkung der Todesstrafe eingetreten wird, seien noch einige Bemerkungen gestattet.

Sehr richtig sagt Finger (339), daß es auf dem Gebiete der Todesstrafe nicht gelingen wird, eine Übereinstimmung der Meinungen zu erzielen. Es beruht dies, wie Finger richtig erkennt, teils darauf, daß die Politik in die Frage hineinspielt, teils auf dem Einfluß, den religiöse und Gefühlsmomente hier ausüben. Die Abschaffung der Todesstrafe bildete einst bei uns den Bestandteil eines politischen Parteiprogramms⁵⁾, was noch heute bei uns nachwirkt. Derartige Gegner der Todesstrafe, die sich über die Gründe für und wider gar keine Rechenschaft geben, gleichen einigermaßen jenem Gegner der Regierung, der sagte, ich kenne die Gründe der Regierung nicht, aber ich mißbillige sie; aber eine Einigung mit solchen Gegnern ist natürlich nur möglich, indem man sich ihnen unterwirft. Ebenso wenig aber wie bei dem politischen Doktrinär läßt sich mit sachlichen

Er übersieht, daß, wer die Todesstrafe erlitten hat, gar kein Verlangen nach Reparation trägt; daß die lebenslängliche Marterung durch Freiheitsentziehung im Grunde eine viel größere Inhumanität ist, daß viel mehr als der unschuldig sterbende der leidet, der seine Hoffnungen auf den Nachweis seiner Unschuld immer und immer wieder zerrinnen sieht, und daß mancher Unglückliche sein trostloses Leben im Kerker beschließen mag, dessen Unschuld nie aufgedeckt wird. Die Möglichkeit eines Justizirrtums ist mir daher gerade ein Argument gegen die lebenslängliche Freiheitsstrafe, für die Todesstrafe.

⁵⁾ Art. III § 9 der „Grundrechte des deutschen Volkes“ vom 27. Dezember 1848: „Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.“ In der russischen Duma wurde der Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe der Kommission für bürgerliche Freiheit überwiesen. Ihre Abschaffung erscheint, wie Finger sagt, in Rußland als ein Mittel zur Schwächung der mächtigen zentralisierten Staatsgewalt. „Die Gründe für und wider jene Strafe treten völlig in den Hintergrund gegenüber jenem gemeinsamen Ziele.“ Besonders deutlich treten die politischen Einflüsse bei der Abschaffung und Wiedereinführung der Todesstrafe auch in der deutschen Partikulargeseßgebung zutage, wie sich aus der Darlegung in § 3 I des Liepmannschen Gutachtens (S. 639/56) ergibt. Mit der Darlegung, daß politische Gründe, nicht die Morbziffern der Abolitionsjahre, zur Wiedereinführung der Todesstrafe geführt haben, hat Liepmann gegen Kahl den schlagenden Beweis erbracht, daß man den Satz, wo man die Todesstrafe abgeschafft habe, sei meistens das Bedürfnis aufgetreten, sie wiederum einzuführen, auf die geschichtliche Entwicklung in Deutschland nicht stützen kann.

Gründen etwas ausrichten bei demjenigen, dessen religiöse Überzeugung es ist, daß die Todesstrafe sein müsse oder nicht sein dürfe. Sicher ist, daß man sich für jeden dieser Standpunkte auf Bibelworte berufen kann, minder sicher, daß es, wie *Liepmann* meint, keine unchristlichere Auffassung gebe, als die Rechtfertigung der Todesstrafe durch das Christentum⁶⁾. Endlich kann man nicht verstandesmäßig überzeugen, wo sich Gefühlsmomente entscheidend geltend machen. Und diese machen sich hier nach beiden Richtungen hin geltend. *Liepmann* wird nicht müde zu betonen, daß es bei den Anhängern der Todesstrafe die Vergeltungsinстинkte sind, die den Ausschlag geben. Dies ist für die große Menge ihrer Anhänger richtig, übrigens aber nicht ausnahmslos; ich persönlich weiß mich, wenn ich die Feder in der Hand habe, von Vergeltungsinстинkten völlig frei und befürworte sie doch. Aber *Liepmann* irrt, wenn er nicht bemerkt, daß auch bei den Gegnern der Todesstrafe und insbesondere auch bei ihm selbst Gefühlsmomente am meisten für die Entscheidung ins Gewicht fallen. Es ist ihnen, und das steht unter anderm wieder in Zusammenhang mit der Bewertung des Lebens⁷⁾, die Tötung eines Menschen so sehr wider das Gefühl, daß sie nicht nur vor der böswilligen oder zwecklosen Tötung eines Menschen, sondern auch

⁶⁾ Tatsächlich hat sich doch das Christentum Jahrhunderte lang mit der Todesstrafe abgefunden und mehr als das. Da muß man sich doch fragen: ist die Auffassung vom Christentum, die die Rechtfertigung der Todesstrafe aus ihm verwirft, die Auffassung der Kirche, der großen Menge ihrer Angehörigen, oder vielleicht nur ein „geläutertes Christentum“ einer Minorität? Praktisch wichtig ist, wie sich das religiöse Bewußtsein der Masse zur Todesstrafe stellt. Schwerlich verneinend; andernfalls würde der Staat faktisch kaum imstande sein, die Todesstrafe aufrecht zu erhalten. Ubrigens scheint mir der Geist des Christentums zwar Humanität zu fordern; inwiefern damit die Verwerfung der Todesstrafe für den Christen gegeben ist, hängt noch völlig von der Beurteilung der Humanität der Todesstrafe ab.

⁷⁾ *Finger* bringt die Bewertung des Lebens und damit der Todesstrafe in einen entscheidenden Zusammenhang mit der Anschauung darüber, ob „*mors janua vitae*“ oder das „Ende eines durch Selbstbewußtsein ausgezeichneten organischen Prozesses“ ist. Demjenigen, der letzterer Anschauung huldigt, müsse die Todesstrafe viel härter erscheinen, als dem an Unsterblichkeit Glaubenden; sein ganzes Fühlen müsse sich dagegen auflehnen. Das scheint mir nicht richtig. Gerade von diesem Standpunkte aus wird die Bewertung des Lebens m. E. viel mehr davon abhängen, ob das Leben den Bewertenden mehr auf Rosen oder auf Dornen gebettet hat. Wenn aber *mors janua vitae* ist, so hat das Leben eine Bedeutung, die sehr hoch zu veranschlagen ist.

vor einer Tötung aus dringenden Gründen zu sehr berechtigten Zwecken zurückgehen. Daß diese Gefühlbetonung zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß dem Menschen von klein auf die Worte eingeprägt werden „du sollst nicht töten“, ohne daß man ihm hinzusetzt, „jedoch in den und den Fällen darfst oder sollst du töten“, kann m. E. nicht zweifelhaft sein. Wird dies Gefühl nun aber ein berechtigtes sein, wenn es erwachsen ist auf einer nicht ganz richtigen Grundlage, nämlich der Pflichtvorstellung „du sollst (überhaupt) nicht töten“?

Ist nun aber nach dem Gesagten eine Übereinstimmung der Ansichten im Punkte der Todesstrafe nicht zu erzielen, hat es dann noch Zweck, über sie zu diskutieren? Die Frage ist unbedenklich zu bejahen; denn überzeugt werden können die Schwankenden, und schwanken werden viele, bei denen die Gefühlsmomente zwar erheblich ins Gewicht fallen, aber doch nicht ausschlaggebend sind.

Und nunmehr zu dem Punkte, der hier eingehender erörtert werden sollte, der **a b s c h r e c k e n d e n** Wirkung der Todesstrafe!

Liepmann glaubt den Nachweis erbringen zu können, daß die Todesstrafe ohne Schaden für die Rechtsicherheit der Einzelnen, wie der Erhaltung des Staatsorganismus abgeschafft werden kann; er glaubt ihn erbringen zu können, indem er die „Fabel von der abschreckenden Kraft der Todesstrafe“ (S. 613) widerlegt durch psychologische Untersuchung und aus der Geschichte des Strafrechts, vornehmlich mit Hilfe der Massenbeobachtungen.

I. Die Lehren der Statistik.

Liepmann hat sich der großen Mühe unterzogen, ein außerordentlich reiches statistisches Material zu sammeln und zu verarbeiten. Finger hingegen lehnt eine Stellungnahme zu den statistischen Daten als zwecklos ab. Die Begehung jedes Verbrechens meint er, die Zu- und Abnahme bestimmter Gattungen, sei das Ergebnis einer großen zusammenhängenden Reihe von Verhältnissen — es gehe nicht an, aus dieser Fülle ein einzelnes Moment: die Existenz einer strengeren oder gelinderen Strafdrohung herauszuheben und das, was Folge eines Tatsachenkomplexes sei, zu einer einzigen Tatsache in Relation zu bringen.

Auch ich bin der Meinung, daß die Statistik nichts gegen die abschreckende Wirkung der Todesstrafe beweist, und Finger hat m. E. die Gründe, warum ihre Zahlen nichts beweisen können, mit

diesen wenigen Worten richtig gekennzeichnet. Aber gegenüber dem großen Material, das *Piepmann* zusammengetragen hat, wird man sich nicht auf eine solche kurze Ablehnung beschränken dürfen. Es würde das von den Gegnern der Todesstrafe als eine Ausflucht angesehen werden, zu der man greift, weil man zu den einzelnen Zahlen nichts zu entgegnen wisse. Wir müssen also auf die statistischen Zahlen der einzelnen Länder, die die Todesstrafe abgeschafft haben oder nicht mehr anwenden, eingehen.

Italien. Wir können dem *Piepmann*'schen Material folgendes entnehmen.

Von 1867—1876 wurden im ganzen 392 Todesurteile rechtskräftig ausgesprochen, also durchschnittlich etwa 39 im Jahre. Hin gerichtet wurden davon im ganzen 34, also im Jahresdurchschnitt 3,4, d. i. etwa 9 % der zum Tode Verurteilten. Die Zahlen der einzelnen Jahre zeigen Schwankungen zwischen 91 Verurteilungen im Jahre 1871 und 25 im Jahre 1872. Ein drastischer Beweis für den enormen Einfluß anderer Faktoren auf die Zahl der Todesurteile (und also auch der mit dem Tode bedrohten Verbrechen), der sofort den größten Zweifel erwecken muß an der Möglichkeit, aus den statistischen Zahlen den Einfluß erkennen zu wollen, den es übt, ob ein Verbrechen mit dem Tode oder langjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

Die letzten Hinrichtungen haben 1874 stattgefunden; gesetzlich abgeschafft ist die Todesstrafe vom 1. Januar 1890 ab. Nun sind nach der amtlichen Statistik verurteilt wegen „omicidii volontari e l'oltre l'intenzione“, d. h. wegen Mordes, Totschlags, Kindsmords und Körperverletzung mit tödlichem Ausgang von 1880—1886 im Jahresdurchschnitt 2776, gleich 9,68 auf 100 000 Einwohner; für den Durchschnitt der Jahre 1887—1889 sind diese Zahlen 2601 bzw. 8,75, und diese Zahlen sind seit 1890, also seit Abschaffung der Todesstrafe kontinuierlich, fast ohne Schwankungen gesunken auf:

1905 1793 Verurteilungen = 5,39 auf 100 000 Einwohner

1906 1624 " = 4,86 " " "

1907 1163 " " "

Diese Zahlen findet *Piepmann* überzeugend gegen die abschreckende Wirkung der Todesstrafe. *M. E.* beweisen sie ganz und gar nicht, daß diese Wirkung der Drohung der Todesstrafe fehlt. Schon deswegen nicht, weil die Zahlen ganz verschiedenartige Tötungsdelikte umfassen, auch solche, die auch früher nicht mit dem Tode bestraft wurden. Die Mordziffern gehen in diesen Zahlen einfach

verloren. *Liepmann* meint, daß diese Zahlen trotzdem beweisend seien, weil sicher im Lande der leidenschaftlichen Italiener die Tötungen im Affekt, die Totschläge und die ebenfalls auf Affekte zurückzuführenden Körperverletzungen mit tödlichem Ausgange nicht wesentlich seltener geworden seien. Er folgert also anscheinend: wenn diese letzten, auch früher nicht mit dem Tode bestrafte Handlungen nicht wesentlich seltener geworden sind, so müssen eben die früher mit dem Tode bedrohten qualifizierten Tötungen viel seltener geworden sein, da die Gesamtzahl viel geringer geworden ist. Unter den 1163 Verurteilungen des Jahres 1907 sind 268 wegen qualifizierter vorsätzlicher Tötung, darunter 158 wegen Tötung *con premeditazione*, 463 wegen *omicidii semplici*, 384 wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange. Soll man nun wirklich ernstlich glauben, daß in den Jahren 1880—1886 der Prozentsatz dieser Delikte im Verhältnis zueinander ein ganz anderer gewesen sei, daß von jenen 2776 Verurteilungen etwa $463 + 384 = 847$ auf jene leichteren Deliktgruppen entfallen und etwa 1929 auf qualifizierte Tötungen, von den durchschnittlich 2601 Verurteilungen der Jahre 1887—1889 etwa 1754 auf qualifizierte Tötungen? Wie würde sich letztere Annahme damit reimen, daß die Zahl der Todesurteile von 1867—1876 im Jahresdurchschnitt nur 39 betrug (mag immerhin der *omicidio qualificato* auch früher nur in der Minderzahl der Fälle mit dem Tode bestraft worden sein⁶⁾? Ihr widersprechen auch die von *Liepmann* mitgeteilten Zahlen aus einem Senatsbericht Zanardellis, wonach wegen *omicidio qualificato* verurteilt sind 1886: 796, 1888: 943. Wenn 1886 (1888) auf 2776 (2601) *omicidii* überhaupt (Durchschnittszahl!) 796 (943) *omicidii qualificati* fielen, 1907 auf 1163: 268, so kommt die m. E. natürliche Annahme, daß der Prozentsatz der *omicidii qualificati* (falls der Kreis dieser Delikte durch das neue Gesetzbuch nicht wesentlich enger gezogen ist, was ein Sinken der Zahl erklären könnte) im Verhältnis zu der Zahl der *omicidii* überhaupt ungefähr derselbe geblieben sei, der Wirklichkeit viel näher. Jene auf das Temperament der Italiener gestützte Annahme von dem mutmaßlich Nichtsinken der Zahl der Affekttötungen findet in ihm aber auch ganz und gar keine genügende Stütze. Es ist kaum

⁶⁾ Hier macht sich bei der Beurteilung der Zahlen störend geltend, daß man nicht die Details der früheren italienischen Gesetzgebung zum Vergleich bereit hat.

zu bezweifeln, daß im aufblühenden Italien die Justiz eine bessere geworden ist, und das muß sich auch im Rückgang der Affektsdelikte zeigen. In Betracht kommt ferner für den Rückgang dieser Delikte die neuerdings überaus strenge Durchführung des Waffenverbots. Nach Angabe des Bädeterschen Reisehandbuchs (1911) wird dieses neuerdings auch auf harmlose Taschenmesser mit mehr als 4 cm langer Klinge erstreckt; besonders in Osterreich und Nachtlokalen niederer Sorte wird häufig auf Waffen gefahndet und dabei so scharf vorgegangen, daß auch Fremde der Verhaftung und Gefängnisstrafe ausgesetzt sind. Es kann also als erwiesen gelten, daß der Rückgang der Verurteilungen wegen omicidio keineswegs hauptsächlich dem Rückgang der omicidii qualificati zuzuschreiben ist. Aber immerhin: es sind doch auch letztere trotz Abschaffung der Todesstrafe an dem Rückgang stark beteiligt. Das ist nicht befremdlich angesichts des kulturellen Fortschritts des Landes, der Verbesserung der staatlichen Zustände besonders an den Hauptherden der Verbrechen, der Heimat der Camorra und Mafia: Neapel und Sizilien⁹⁾, beweist also nichts gegen die abschreckende Kraft der Todesstrafe, aber es widerlegt doch andererseits — und darum sind die *Liepmann*schen Daten wertvoll — die öfters aufgestellte Behauptung, daß sich aus Italiens „gewaltigen Mordziffern“ die Gefährlichkeit der Abschaffung der Todesstrafe ergebe.

Rumänien. Auch die Ziffern Rumäniens sprechen nach *Liepmann* deutlicher als jedes Argument. Wir scheinen sie ebenso beweisunkräftig wie die italienischen.

Die Todesstrafe ist seit 1865 abgeschafft. Im Jahre vorher sind verurteilt wegen parricide, assassinat, empoisonnement und meurtre 204 Personen. Wir haben dann weiter die Zahlen für die einzelnen Jahre 1876—1907. 1876: 249, 1907: 168. *Liepmann* liest dann aus seinen Zahlen einen (abgesehen von 1892) zunehmenden Heruntergang der Verurteilungen um 81 heraus. Das Jahr 1876 ist mit der zweithöchsten Ziffer der Tabelle (45 Verurteilungen mehr als 1864!) für eine Feststellung des Heruntergangs besonders bequem. Vergleichen wir die Zahlen für 1876—1907 mit dem Jahre 1864, so finden wir eine größere Zahl von Verurteilungen (also mehr als 204) in den Jahren: 1880 (207), 1881 (210), 1888 (238), 1889 (218),

⁹⁾ Neapel stellt 1907 23,04 % aller wegen omicidio Verurteilten, Palermo 10,75 %.

1892 (255), 1893 (214), 1903 (225), 1905 (214), also in 8 Jahren. In der Feststellung des Rückganges um 81 Verurteilungen liegt doch also wohl etwas Schönfärberei, und man könnte ungefähr mit demselben Recht feststellen, daß seit dem Jahre 1878 (mit 131 Verurteilungen) bis 1905 (mit 214) die Zahl der Verurteilungen um 83 in die Höhe gegangen sei. Ein für *Liepmann* etwas günstigeres Aussehen bekommen die Zahlen allerdings dann, wenn man sie in Verhältnis zur wachsenden Bevölkerungszahl setzt. Das Jahr 1876 ergibt bei 4 446 165 Einwohnern 5,6, das Jahr 1907 bei 6 684 265 Einwohnern 2,5 Kapitalverbrechen auf 100 000 Einwohner. Würde man statt der ziemlich niedrigen Ziffer des Jahres 1907 (sie ist von den mitgeteilten 33 Zahlen die 11. kleinste) den Durchschnitt der letzten 5 Jahre 1903/07, d. i. 197 Verurteilungen zugrunde legen, so ergäbe sich, auf Hunderttausend der Bevölkerung gerechnet, ein Rückgang der Kapitaldelikte von 5,6 auf 2,94, also auch noch ein sehr stattlicher Rückgang trotz Abschaffung der Todesstrafe.

Aber gegen die Beweiskraft im *Liepmann*'schen Sinne bestehen die gleichen Bedenken wie bei der italienischen Statistik: 1. ein in kulturellem Aufschwung begriffenes Land¹⁰⁾; 2. die Nichtsonderung der ehemals mit dem Tode bedrohten und der andern Tötungsdelikte; 3. die starken Schwankungen der Verurteilungsziffern innerhalb der gleichen Rechtslage (1878: 131, 1892: 255), die es aussichtslos erscheinen lassen, innerhalb dieser Ziffern neben dem vorwiegenden Einfluß anderer Faktoren das Mehrgewicht der Todesstrafandrohung erkennen zu wollen.

Holland. *Liepmann* konstatiert hier, daß seit Abschaffung der Todesstrafe (1870) von einer Steigerung der Morde nicht die Rede sein könne; 1849: 0,19, 1909: 0,15 auf 100 000 der Bevölkerung. Hier macht aber ein neues Bedenken gegen den Wert der Zahlen sich geltend: sie sind viel zu klein, um Schlüsse zu gestatten. Von 1849 bis 1870 sind im ganzen wegen Mordes verurteilt 68 Personen also im Jahresdurchschnitt 3,09 Personen, von 1871 bis 1909 im ganzen 211, also im Jahresdurchschnitt 5,4 Personen, während die Bevölkerungsziffer von 1849 bis 1909 von 3 056 000 auf 5 824 000 gestiegen ist, und die einzelnen Jahre zwischen 0 und 12 Verurteilungen schwanken. Will man mit so kleinen Zahlen überhaupt etwas an-

¹⁰⁾ Der kulturelle Aufschwung zeigt sich wohl zweifellos in der starken Bevölkerungszunahme.

fangen, so muß man wohl schon eine Reihe von Jahren zusammenfassen und die Perioden vergleichen. Wir würden dann z. B. folgende Zahlen finden: Legt man für 1849 bis 1870 eine Bevölkerungsziffer von 3 325 000 zugrunde (1849: 3 056 000, 1870: 3 601 000) und den Jahresdurchschnitt von 3,09 Morden, so ergeben sich 0,09 Morde auf 100 000 Einwohner in jener Zeit der Todesstrafe; legt man für 1905—1909 eine Bevölkerungsziffer von 5 800 000 (wahrscheinlich wäre die Durchschnittszahl für dieses Jahrzehnt aber noch geringer; 1899: 5 104 000, 1909: 5 824 000) und den für diese Zeit sich ergebenden Jahresdurchschnitt von 8,2 Morden zugrunde, so ergeben sich für die letztgedachten fünf Jahre durchschnittlich 0,14 Morde auf 100 000 Einwohner. Also eine Steigerung von 0,09 auf 0,14, eine Steigerung um mehr als 50 Prozent! Damit ist natürlich nicht der Nachweis geführt, daß diese Steigerung gerade auf die Abschaffung der Todesstrafe zurückzuführen ist.

Norwegen hatte in den letzten 12 Jahren vor Beseitigung der Todesstrafe (seit 1. Januar 1905) im Jahresdurchschnitt 4,08 wegen Totschlags (inkl. Mordes) Verurteilte, in den 4 Jahren nachher durchschnittlich 3,0. Auch diese Zahlen sind viel zu klein zu Schlußfolgerungen. Übrigens war die Todesstrafe schon seit etwa 30 Jahren in Norwegen nicht mehr vollzogen worden¹¹⁾.

Belgien hat seit 1863 keine Hinrichtung mehr erlebt. Vorher fanden dann und wann Hinrichtungen statt. 1861 kamen auf 100 000 Einwohner 0,6 Morde, 1910, nachdem also die Todesstrafe faktisch beinahe 50 Jahre abgeschafft ist, nur 0,2 Morde. Aber auch vor 1863 scheinen die Todesurteile nur sehr selten vollstreckt worden zu sein. Liepmann gibt hier keine vollständige Übersicht; aus der Zeit von 1836—1865, also einem 30jährigen Zeitraum, gibt er für 10 Jahre die Zahl der Todesurteile an und die Zahl der Hinrichtungen; danach sind von insgesamt 187 Todesurteilen in diesen 10 Jahren nur 3 vollstreckt worden. Diese letzte Zahl ist allerdings vielleicht nicht ganz richtig, da Liepmann, nicht ersichtlich aus welchem Grunde, nicht angibt, ob in den Jahren 1839 und 1861 eine Vollstreckung vorgekommen ist oder nicht. Aber selbst wenn die Zahl der Hinrichtungen in jenen 10 Jahren nicht 3, sondern 5 oder 6 betragen hätte, so wäre das bei 187 Todesurteilen doch noch immer ein so kleiner Prozentsatz, daß auch schon in jener Zeit die Todesstrafe faktisch als beinahe ab-

¹¹⁾ v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts (18) 268.

geschafft zu betrachten ist, und es hiernach bei den belgischen Zahlen sozusagen an einem Objekte der Vergleichung fehlt. Liepmann freilich will die Zahlen für die Zeit bis 1865 noch ganz anders verwerten; er meint, wenn die Todesstrafe eine abschreckende Wirkung hätte, so müßte diese gerade in dem verhältnismäßig kleinen Lande sich so zeigen, daß zum mindesten im nächsten Jahre eine Abnahme der Kapitalverbrechen zu konstatieren sei, und umgekehrt müßte auf die Jahre ohne Vollstreckung der Todesstrafe ein Anschwellen der Mordziffern zu konstatieren sein. Liepmann's Zahlen beweisen unwiderleglich, daß eine solche Voraussetzung nicht zutrifft. M. E. hätte es dieses Nachweises nicht bedurft; denn mir erscheint von vornherein Liepmann's Psychologie hier unrichtig. Es führt doch nicht jeder, der im folgenden Jahre in die Versuchung kommen könnte, einen Mord zu begehen, auch darüber, ob und wieviel der ergangenen Todesurteile in diesem Jahre vollstreckt werden, und bemißt danach demnächst das Risiko. Der Einfluß der Hinrichtungen bzw. Begnadigungen kann sich wohl nur geltend machen, wenn längere Zeit hindurch eine erheblichere Zahl von Hinrichtungen stattfindet und sich insolgedessen die Überzeugung festsetzt, daß der Täter eines mit dem Tode bedrohten Verbrechens wirklich sein Leben riskiert. Man müßte also schon, um den Einfluß der Begnadigungen festzustellen, Perioden, eine längere Periode häufiger Hinrichtungen folgen, mit Perioden, die auf die einer längeren Periode seltener Hinrichtungen folgen, vergleichen¹²⁾. Daß eine ganz vereinzelt Hinrichtung im einzelnen Falle auch einmal abschreckend wirken kann, ist natürlich denkbar, aber es ist ein reiner Zufall, wenn die Mörderkandidaten des nächsten Jahres von ihr Kenntnis genommen haben und sie als eine neuerdings eingetretene Steigerung des Risikos bei Begehung von Morden bewerten.

Für Finnland gibt Liepmann die Statistik der Jahre 1826—1904. Seit 1826 ist keine Hinrichtung vorgekommen. Liepmann konstatiert große Schwankungen der einzelnen Jahre (1852: 49, 1877: 6 Verurteilungen wegen Mordes oder Totschlags), daß aber von irgend einem erheblichen Anschwellen der Delikte gegen das Leben nicht zu reden ist. Aber warum sollte auch in einem langen Zeitraum gleicher Rechtslage die Zahl erheblich anschwellen?

¹²⁾ S. übrigens die statistischen Mitteilungen unten S. 160 ff. Selbstverständlich stehen der Zuerlässigkeit des Ergebnisses dieselben Einwände entgegen, die einem Vergleich der Zeit bestehender Todesstrafe mit der Zeit abgeschaffter Todesstrafe entgegenstehen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind reichliche Experimente mit Abschaffung und Wiedereinführung der Todesstrafe gemacht worden, so daß es naheliegt, dort gemachte Erfahrungen verwerten zu wollen. Liepmann hat denn auch keine Mühe gescheut, das amerikanische Material zu sammeln und zu verarbeiten.

Andrew D. White hat behauptet, Amerika stehe in der Zahl der Morde und insbesondere der unbestraften Mörder „in der Welt voran“, und James W. Garner festgestellt, daß in 20 Jahren (1885—1904) die „murders and homicides“ um etwa 400 % zugenommen hätten. Die Zahlen aber, auf die sich diese Feststellung gründet, beruhen auf einer ohne offizielle Hilfe in der „Chicago Tribune“ veranstalteten Privatstatistik; Liepmann zweifelt deshalb an ihrer Zuverlässigkeit und es ist ihm von einer amerikanischen Autorität auf dem Gebiete der Statistik bestätigt worden, daß die Zahlen wohl stark übertrieben seien, da die Zeitungen, durch deren Enqueten die Statistik allein zustande komme, unter Umständen denselben Fall mehrmals buchten. Ich gebe von diesen Zahlen, die im ganzen unverkennbar eine steigende Bewegung zeigen, diejenigen für das erste und letzte Jahr der Statistik und für das mordreichste und -ärmste Jahr hier wieder:

| Jahr | Absolute Zahlen | Auf 1 Million der Bevölkerung | Richtungen |
|---------------------|-----------------|-------------------------------|------------|
| 1885 | 1 808 | 32,2 | 108 |
| 1886 | 1 499 | 26,1 | 83 |
| 1895 ¹³⁾ | 10 500 | 152,2 | 132 |
| 1904 | 8 482 | 104,4 | 116 |

Liepmann meint, daß diese Zahlen bei näherer Betrachtung wesentlich an alarmierender Bedeutung verlieren: 1. weil die angeführten Zahlen nur die als Verbrechen berichteten Fälle angeben, niemand aber wisse, wieviele derselben Unglücksfälle oder Selbstmorde seien¹⁴⁾; 2. weil der Begriff homicide auch die Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, ja sogar die fahrlässige Tötung umfasse. Er stellt auf Grund der Strafanstaltsstatistik, die über die

¹³⁾ Das Jahr 1896 hat eine noch größere absolute Zahl (10 652), aber eine kleinere relative (151,3).

¹⁴⁾ Sollten solche Fälle nicht reichlich aufgewogen werden durch diejenigen, wo Verbrechen als Unglücksfälle oder Selbstmorde berichtet werden?

Strafen Auskunft gibt, zu denen die Inassen verurteilt sind, eine Berechnung an, wieviel „Morde“ in unserem Sinne in einem bestimmten Zeitraum begangen seien und findet für das Jahr 1904: etwa 947, d. i. 0,1 auf 100 000 Einwohner. Die von ihm angestellte Berechnung scheint mir an sich einwandfrei; nur ist übersehen, daß er damit lediglich die Zahl der verurteilten Mörder feststellt, nicht die wirkliche Anzahl der Mörder. Nach Liepmanns eigenen Mitteilungen steht zu vermuten, daß diese Zahl sehr viel größer ist; er referiert, freilich ohne Verbürgung der Zuverlässigkeit, die Behauptung eines erfahrenen New Yorker Lawyers, daß von etwa 600 Fällen of murder, denen er als Verteidiger zur Seite stand, kaum 20 verurteilt seien. Die neuerdings aufgedeckten New Yorker Polizeiskandale¹⁵⁾ sind wohl geeignet, diese Vermutung zu unterstützen.

Indessen die Häufigkeit der Morde beweist an sich noch nichts in unserer Frage, da ja in obigen Zahlen Staaten mit und ohne Todesstrafe zusammengefaßt sind. Jedoch haben sie vielleicht einige Bedeutung, wenn man auch die Zahl der Hinrichtungen beachtet. Die absolute Zahl der Hinrichtungen ist nicht erheblich gestiegen (1885: 108, 1904: 116), während gleichzeitig die Verhältniszahl der auf 1 Million Einwohner kommenden Tötungen von 32,2 auf 104,4 gestiegen ist. Also zu Zeiten, wo verhältnismäßig viel Hinrichtungen, viel weniger Morde, als zu Zeiten, wo die Hinrichtungen relativ erheblich seltener geworden sind. Das beweist zwar nicht die abschreckende Wirkung der Todesstrafe; denn abgesehen davon, daß die Steigerung der betr. Verbrechen die verschiedensten sozialen Ursachen haben kann, kann der Grund auch in den Mängeln der Justiz liegen, die zu selten den Schuldigen überhaupt einer Bestrafung (sei es Todesstrafe oder Freiheitsstrafe) entgegenführt. Da aber die Amerikaner selber sehr über Mangel an Präzision der Strafverfolgung klagen, so hat die Annahme viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Grund mindestens zu erheblichem Teil darin liegt, daß viele Verbrechen unbestraft bleiben, und darin läge dann allerdings der statistische Beweis, daß die abschreckende Wirkung der Strafbrohungen (überhaupt) keineswegs ein „laienhafter Irrtum“ ist.

¹⁵⁾ Der Fall des Spielhöllebesizers Rosenthal und der im Hotel Boulevard ermordeten jungen Irlanderin, in denen angeblich die Polizei die Morde inszeniert hat, und gelegentlich deren skandalöse Beziehungen zwischen der New Yorker Polizei und dem New Yorker Verbrechertum aufgedeckt wurden.

Speziell für die abschreckende Wirkung der Todesstrafe kommt in Betracht einmal ein Vergleich der Abolitionsstaaten mit den Staaten, die noch Todesstrafe haben, und die Entwicklung in diesen Staaten selbst.

Diepman gibt eine Tabelle, in der die Zahl der murders der verschiedenen Staaten verglichen wird. Hierbei kommen die Abolitionsstaaten (Maine, Rhode Island, Michigan, Wisconsin, Kansas) mit Ausnahme von Kansas sehr gut weg. Diepman sagt aber selbst, daß diese Zahlen kein klares Bild geben, weil die Zahlen nach der Strafanstalt bestimmt sind, in die der Gefangene aufgenommen wird. Daraus wird einleuchtend erklärt, daß Kansas eine schlechte Zahl hat (in Kansas befindet sich ein „United states prison“); man muß dann, mangels weiteren Materials, aber auch schließen: es kann sich daraus erklären, daß die andern Abolitionsstaaten, namentlich Maine, besonders gute Zahlen haben. Mag dem sein, wie ihm wolle: die die murder-Zahlen der verschiedenen Staaten vergleichende Tabelle hat für unsere Frage so lange gar keine Bedeutung, als einem nicht die kulturellen Verhältnisse der betreffenden Staaten im allgemeinen dargelegt werden.

Was die Entwicklung der Morbdelikte in den Abolitionsstaaten selbst betrifft, so berechnet Diepman für Michigan, wo die Todesstrafe 1846 abgeschafft ist, daß 1882 auf 100 000 Einwohner 0,54 murder schwersten Grades kommen, 1905 nur 0,24. Wie diese Zahlen, die beide Jahre betreffen, die lange nach Abschaffung der Todesstrafe liegen, etwas gegen deren abschreckende Wirkung beweisen könnten, ist unerfindlich. Der Grund des Rückgangs ist sehr plausibel angegeben in der von Diepman mitgeteilten Äußerung des Governor Blair: „Vor der Abschaffung der Todesstrafe waren Morde nicht selten; aber Verurteilungen konnten selten oder nie erzielt werden. Verurteilung und Strafe ist jetzt viel sicherer als vor dem Wechsel.“ Wenn Blair Recht hat, so bilden die Zahlen von Michigan einen statistischen Beleg für den Satz, daß die Strafe, die bloß auf dem Papier steht (mag sie auch die strengste sein), nicht abschreckt, daß aber Strafdrohungen, die sich bewahrheiten, abschrecken¹⁶⁾.

¹⁶⁾ Ich will übrigens nicht leugnen, daß die Blair'schen Erfahrungen in betreff der Durchsetzung einer Verurteilung unter Umständen einen Grund zur Ersetzung der Todesstrafe durch eine andere Strafe abgeben können. Aber nicht bei uns, wo die Geschworenen bei Scheu vor dem Todesurteil einfach das Moment der Überlegung verneinen würden.

Für Wisconsin, wo die Todesstrafe 1853 abgeschafft ist, konstatiert L i e p m a n n auf Grund von Zahlen für die Jahre 1890 bis 1910 im ganzen ein nur in einzelnen Jahren durchbrochenes langsame Zurückgehen. Die Richtigkeit dieses Urteils ist zweifelhaft. Einen Rückgang können wir feststellen, wenn wir das Jahr 1890 mit 1910 vergleichen (1 Verurteilung 1890 auf 67 000 Einwohner, 1910: auf 106 084 Einwohner), oder das Jahrzehnt 1890—1894 (1 Verurteilung auf 67 000—112 000—129 000—88 000—80 000 Einwohner) mit dem Jahrzehnt 1906—1910 (1 Verurteilung auf 139 309—148 596—92 870—123 830—106 084 Einwohner); keinen Rückgang beim Vergleich der Jahre 1891 und 1910 (1 Verurteilung auf 112 000 bzw. 1 auf 106 084), oder Jahrzehnte 1899—1903 (1 Verurteilung auf 138 000—207 600—207 000—172 000—122 000 Einwohner) mit 1906 bis 1910. Übrigens liegen auch hier alle Zahlen lange nach Abschaffung der Todesstrafe, und entbehren auch deshalb des Beweiswertes.

In Rhode Island ist die Todesstrafe 1852 abgeschafft. Auch hier, meint L i e p m a n n, lassen die Zahlen keinen Zweifel, daß die Todesstrafe keinerlei schädliche Wirkungen gehabt habe. Sicher lassen die dortigen Zahlen solche Wirkungen nicht erkennen. Aber es handelt sich um einen Zwergstaat, dessen Mordziffern überhaupt die statistische Verwertung nicht vertragen: die Bevölkerung betrug 1852: 150 000, 1910: 512 610 Einwohner; die Mordziffern bewegen sich zwischen 0 und 3 im Jahre.

Auch Maine, wo die Todesstrafe von 1876—1883 abgeschafft war, und seit 1887 wieder abgeschafft ist, ist ein Staat von nur etwa einer halben Million Einwohner, und will es deshalb (von allen allgemeinen Gründen abgesehen) nicht viel bedeuten, wenn die dortige Statistik ergibt, daß zu der Zeit, als dort die Todesstrafe wieder eingeführt war, die Kapitaldelikte zugenommen haben, zur Zeit der Abschaffung (also 1876—1883 und seit 1887) die Tötungsziffern zurückgehen. Aber wir erfahren weiter von L i e p m a n n etwas, was eine völlige Erklärung für die zunächst befremdliche Beobachtung bietet; zur Zeit der Todesstrafe wurden nur 15,4 % der Verfolgten verurteilt; seit Abschaffung derselben ist diese Zahl auf 64,5 % gestiegen. Schade, daß die Zahlen von Maine so klein sind; denn jedenfalls könnte man unter diesen Umständen aus ihnen nichts anderes schließen, als daß die sich bewahrheitende Strafbrohung abschreckend wirkt.

Liepmann meint nun noch im Hinblick auf Rhode Island und Maine: wenn wirklich der Gedanke an die Todesstrafe den ihr oft zugeschriebenen Einfluß auf die Verbrechertwelt haben würde, so sei mit Händen zu greifen, daß aus den benachbarten den Senter gebrauchenden Staaten ein Zuströmen von Verbrechern mit Mordabsichten in diese Abolitionsstaaten erfolgen müsse, was (wie ein Vergleich der Mordziffern der betreffenden Staaten ergibt) nicht der Fall sei. Dieses Argument wäre verständlich, wenn es sich etwa um Bigamie oder Zweikampf oder sonst ein Delikt handelte, wo man sich den Begehungsort frei wählen könnte. Aber beim Mord? Wieviele Mörder morden denn, um zu morden? Wenn die Mordabsicht sich gegen eine bestimmte Person richtet und das sind doch sehr häufige, vielleicht die häufigsten Fälle, so muß der Mörder den Mord dort vollführen, wo der zu ermordende sich aufhält; bei Raubmorden und Lustmorden wird die sich bietende Gelegenheit meist entscheidend sein für den Begehungsort, und selbstverständlich der Wohnsitz des Täters häufig auch von Einfluß auf den Tatort sein; der Gedanke, daß Leute mit Mordabsichten massenhaft dorthin zu strömen müßten, wo nur Freiheitsstrafe droht, erscheint mir geradezu abenteuerlich. Und nun erwäge man noch die erwähnten amerikanischen Verhältnisse, daß Verurteilungen, wenn Todesstrafe droht, sehr schwer, wenn nur Freiheitsstrafe droht, viel leichter zu erzielen ist: wenn die Mörder sich den Begehungsort des Mordes immer frei wählen könnten, so müßte umgekehrt ein Zuströmen der Mörder in die Staaten stattfinden, wo die Todesstrafe gedroht ist, denn sie haben dort viel größere Aussicht nicht bestraft zu werden als in den Abolitionsstaaten.

Staaten mit Todesstrafe.

Zunächst Ohio. Die Zahlen für 1881—1905, die zwischen 25 und 99 Verurteilungen und 0 und 12 Hinrichtungen pro Jahr schwanken, zeigen keinerlei Rückgang trotz gelegentlicher Anspannung der Exekutionsziffern und keine Steigerung andererseits, wenn die Hinrichtungen seltener sind oder ganz wegfallen. Ja, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl kommt 1881 ein Tötungsdelikt auf 71 068, 1905 auf 58 557 Einwohner. Also, sagt Liepmann, eine erhebliche Steigerung trotz der Todesstrafe! Richtig, aber sehr begreiflich und zur Abschreckungstheorie stimmend, wenn, wie Liepmann aus der „Review“ 1912 mitteilt, die große Majorität des Volkes gegen die Todesstrafe ist, ein Todesurteil sehr schwer zu erreichen

ist und eventuell ein erheblicher Druck zur Erzielung der Begnadigung erfolgt.

Die Statistik von Colorado von 1891—1905 zeigt für die Jahre, wo die Todesstrafe abgeschafft war (1897—1900), durchschnittlich 18, für die andern Jahre 17,55 Morde.

Jowa hatte 1865—1871 durchschnittlich 4 Beurteilungen wegen Mord, während der Abschaffung der Todesstrafe 1872—1878 durchschnittlich 8,86; seit Wiedereinführung der Todesstrafe 1879 bis 1888 durchschnittlich 12,5. Also ständig steigende Mordziffern. Aber über die Bevölkerungszunahme enthalten hier die Liepmannschen Zahlen nichts, und so ergeben sie in Wahrheit gar nichts.

An dem gleichen Mangel krankten auch die Zahlen, die Liepmann aus der „Review of Reviews“ mitteilt über das fortgesetzte Wachstum der Mordziffern in den Todesstrafe drohenden Staaten: 1882: 1467 und dann ein fast konstantes Wachstum bis 1891: 5906. Gesezt nun aber, die Morde nähmen hier auch im Verhältnis zur Bevölkerungszahl zu, so könnte sich das zwanglos, und in einer der Abschreckungstheorie nur günstigen Weise dadurch erklären, daß in den Staaten mit Todesstrafe eine Überzahl von Freisprechungen Schuldiger stattfindet, während in den Abolitionsstaaten der Schuldige mit größerer Wahrscheinlichkeit Bestrafung zu erwarten hat.

Deutschland. Liepmann gibt zunächst die Zahlen der über die Zeit seit 1882 unterrichtenden Kriminalstatistik. Ich hebe daraus hervor die höchste und kleinste Zahl der verurteilten Mörder mit 153 (1883) bzw. 80 (1907), prozentual aufs Hunderttausend der strafmündigen Bevölkerung berechnet 0,47 bzw. 0,18. Diese Zahlen sind m. E. geeignet, die ungefähre praktische Bedeutung der Frage der Todesstrafe erkennen zu lassen.

Über den Umfang der Anwendung des Begnadigungsrechts hat Liepmann Auskunft von einer Anzahl Bundesregierungen erbeten und erhalten und macht uns nun dieses Material zugänglich.

Preußen allerdings hat sich „aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in der Lage gesehen“ ihm die Zahl der Begnadigungen anzugeben, und so erhalten wir für Preußen nur die Zahl der Beurteilungen wegen Mordes, bei denen behufs Einholung der Allerhöchsten Entschließung berichtet ist, für die Zeit von 1870—1910. Liepmann knüpft an diese Zahlen keine besonderen Bemerkungen;

mir erscheint an ihnen von Interesse auch lediglich das Maß der Schwankungen: zwischen 72 (1879) und 16 (1905).

Für Bayern finden wir die Zahl der Begnadigungen und Hinrichtungen für die einzelnen Jahre von 1870—1910 angegeben. Wir können mit wenigen Rechenexempeln aus diesen Zahlen folgendes ersehen. Das Jahrzehnt¹⁷⁾ 1871—1880 zeigt 119 Verurteilungen, darauf entfallen 112 Begnadigungen und nur 7 Hinrichtungen, also eine sehr kleine Zahl von Hinrichtungen; das folgende Jahrzehnt 1881—1890 zeigt eine mäßige Zunahme der Verurteilungen, nämlich 127 solche, der Prozentsatz der Hinrichtungen ist aber jetzt viel größer, 106 sind begnadigt, 21 hingerichtet; die beiden folgenden Jahrzehnte zeigen, während der Prozentsatz der Hinrichtungen noch weiter stark steigt, einen starken Rückgang der Verurteilungen, nämlich zusammen nur 135; von diesen 135 Verurteilten sind 93 begnadigt, 42 hingerichtet.

Für Hessen erhalten wir die Zahlen für die Zeit von 1870 bis zur Gegenwart. Durch Addition ergibt sich: in den 21 Jahren von 1870—1890 wurden verurteilt 23 Mörder, davon hingerichtet 6 und 17 begnadigt; in den folgenden 21 Jahren 1891—1911 überwiegt weitaus der Prozentsatz der Hinrichtungen; 11 Hingerichteten stehen nur 3 Begnadigte gegenüber; die Zahl der Verurteilungen im gleichen Zeitraum ist also gesunken auf 14.

Die Tabelle für Baden, die sich auf die Jahre 1870—1908 bezieht, zeigt uns, daß in den 20 Jahren 1871—1890, einem Zeitraum häufiger Begnadigungen, 44 Verurteilungen zum Tode stattfanden, von denen 6 vollstreckt wurden, spezieller: in der ersten Hälfte dieser Zeit 30 Begnadigungen, 3 Hinrichtungen (also 10%), zusammen 33 Verurteilungen, in dem zweiten Jahrzehnt 8 Begnadigungen, 3 Hinrichtungen (also über 25%), zusammen 11 Verurteilungen. In den 18 Jahren 1891—1908 hingegen sind begnadigt 15, hingerichtet 15 (also 50%), die Gesamtzahl der Verurteilungen beträgt demnach 30 (gegenüber den 44 in den zwanzig Jahren 1871—1890). Es darf indessen nicht verschwiegen werden, daß in den letzten 8 Jahren, die die schärfste Hinrichtungspraxis aufweisen (10 Hinrichtungen gegenüber 7 Begnadigungen, im Jahre 1903

¹⁷⁾ Daß und warum man bei Untersuchung der Wirkung der Begnadigungen größere Zeitabschnitte ins Auge fassen müsse, wurde schon oben gesagt (S. 154).

allein 5 Hinrichtungen), die Zahl der Ururteilungen (17) merklich größer ist als in den beiden vorangegangenen Jahrzehnten milderer Praxis (11 und 13).

Die Zahlen für Sachsen beziehen sich auf die Jahre 1871 bis 1911. Ich ersehe aus ihnen folgendes: In dem Jahrzehnt 1871 bis 1880 sind 29 Begnadigungen und keine Hinrichtung erfolgt. In dem folgenden Jahrzehnt finden wir eine Vermehrung der Ururteilungen auf 39, während in demselben Jahrzehnt in allen andern deutschen Bundesstaaten, über die Liepmann referiert, mit Ausnahme Bayerns¹⁸⁾, ein Rückgang der Mordziffern stattfindet: in Hessen von 15 auf 8, in Baden von 33 auf 11, Württemberg von 31 auf 17, Preußen von 524 auf 432; alle diese Staaten begnadigten im vorangegangenen Jahrzehnt wenigstens gelegentlich. In diesem Jahrzehnt der zunehmenden Ururteilungen setzt nun eine strenge Praxis zahlreicher Hinrichtungen ein; von den 39 Ururteilten wurden 17 hingerichtet. Der Prozentsatz der Hinrichtungen bleibt in den folgenden Jahrzehnten ein beträchtlicher: wir finden in den zwanzig Jahren 1891—1910 27 Begnadigungen, 17 Hinrichtungen; die Gesamtzahl der Ururteilungen ist in diesem Zeitraum (gegenüber 1871—1890) von 69 auf 44 gesunken.

In Württemberg sind in den 21 Jahren 1870—1890 von 49 Ururteilten 46 begnadigt, 3 hingerichtet worden; die folgenden 21 Jahre 1891—1911 bleiben die Ururteilungen etwa auf derselben Höhe; ihre Zahl beträgt 48; hiervon sind 15 (also etwa $\frac{1}{3}$) vollstreckt worden, während in 33 Fällen Begnadigung eingetreten ist.

Liepmann glaubt (S. 683), daß aus den Zahlen, auf Grund deren vorstehende tatsächliche Feststellungen getroffen sind, kein anderer Schluß möglich sei, als der, daß die Todesstrafe in Androhung und Vollstreckung eine sehr geringe Realität für die Sicherheit des Staates wie der Einzelnen darstelle. Mir scheint das Vorstehende zu ergeben, daß sich auch noch etwas anderes, nämlich ein gewisser Einfluß der Begnadigungspraxis auf die Mordziffern herauslesen läßt. Zwar bin ich weit entfernt davon, durch vorstehende Feststellungen diesen Beweis als geführt zu erachten; denn 1. ist es unberechenbar, was alles für Faktoren die Mordziffern beeinflussen, 2. tranken die verwendeten Zahlen daran, daß sie lediglich absolute, die Bevölkerungszahl nicht berücksichtigende sind, 3. stützen die württembergischen

¹⁸⁾ Hier eine Zunahme von 119 auf 127.

Zahlen, und ebenso die weiter unten anzugebenden Zahlen Österreichs und Englands jene Annahme nicht, und war auch bei den badiſchen eine auf das Gegenteil deutende Feſtſtellung zu machen. Aber immerhin, die feſtgeſtellten Taſſachen können ſich ſo erklären¹⁹⁾, daß eine länger andauernde ſehr milde Handhabung der Begnadigungspraxis die Mordziffern ungünftig beeinflusst, und ſolange nicht wahrſcheinlich gemacht iſt, daß der Grund der feſtgeſtellten Erſcheinungen ein anderer iſt, muß mit jener Möglichkeit gerechnet werden.

Diepmanu bringt ferner auch über die Begnadigungen im Auſlande reiches Material.

In Öſterreich wurde die Todesſtrafe vollſtreckt:

| | | | |
|--------------|--------|--------------|--------------|
| 1854—1873 an | 12,4 % | der zum Tode | Verurteilten |
| 1874—1880 = | 6,5 % | = | = |
| 1881—1890 = | 3,9 | = | = |
| 1891—1900 = | 4,2 % | = | = |
| 1901—1910 = | 2,0 % | = | = |

Obwohl alſo die Begnadigungen immer häufiger, und zwar ſehr häufig werden, gehen die Todesurteile ziemlich konſtant und erheblich zurück von 89 (1891) auf 45 (1908), 35 (1909), 46 (1910) und die Morde von 191,3 im Durchſchnitt der Jahre 1876—1880 auf 88 (1908). Hier ſcheinen alſo die Begnadigungen ganz einflußlos zu ſein²⁰⁾.

In Ungarn, wo der Mord bei mildernenden Umſtänden nicht mit dem Tode beſtraft werden muß, iſt von 1900—1909 eine mäßige Zunahme der Morde (Kriterium: vorher überlegter Vorſatz) von

¹⁹⁾ Vgl. auch noch die Beobachtungen, die für Holland und Ohio gemacht werden konnten, oben S. 153 und 159.

²⁰⁾ In Nr. 16/17 der D. Jur.-Ztg. v. 1912 führt Lammaſch aus, daß ſich zwar die Verurteilungen wegen Mordes vermindert haben, aber nicht die Morde. Daß dieſe Ziffern ſich nicht vollkommen decken, iſt klar. Aber die meiſten Urſachen wirkten nicht erſt „heute“, ſondern ſchon immer (z. B. daß es dem Täter gelingt, durch Flucht oder Selbſtmord ſich der Verurteilung zu entziehen). Gewiß liegt ferner heute dank der Fortſchritte der Medizin oft nur Mordverſuch vor, wo früher Mord vorlag, aber dieſe Fälle müßten in der Statiſtik doch auch in Erſcheinung treten, ſei es unter einer Rubrik Mordverſuch, ſei es mit der Vollendung zuſammengefaßt, als Mord. In Betracht mag aber kommen, daß dank der Fortſchritte der Medizin heute mancher Geiſteskranke freigeſprochen wird, der früher als Mörder verurteilt worden wäre.

35 auf 42 und eine kolossale Zunahme der Totschläge von 148 auf 390 zu konstatieren. *Liepmann* erklärt letztere Zunahme namentlich aus den Nationalitätengegensätzen, was plausibel ist. Die Todesstrafe ist in den Jahren 1882—1890 ziemlich häufig angewendet worden (36 Begnadigungen, 29 Hinrichtungen), zuweilen überwiegen die Hinrichtungen die Begnadigungen, woraus *Liepmann* folgert, daß der reichliche Gebrauch des Galgens die schweren Mordfälle nicht wesentlich beeinflusst hat. Nach der diesseits oben entwickelten Ansicht müßte erst nach einer längeren Periode von Hinrichtungen deren abschreckende Wirkung zutage treten; und wenn wir nun die neun Jahre 1882—1890 mit den folgenden neun 1891 bis 1899 vergleichen, so finden wir für erstere Periode 65 Urteile zum Tode und für letztere nur 5, also einen ganz kolossalen Rückgang²¹). *Liepmann* meint weiter, wenn die abschreckende Wirksamkeit der Todesstrafe bestände, so hätte ihre wesentlich geringere Anwendung von 1900 an die Mordziffern zu einem merklichen Anschwellen bringen müssen, was nicht der Fall ist. Aber der Prozentsatz der Hinrichtungen ist, wenn man von dem hinsichtlich der Morde durchaus abnormen Jahre 1905 absieht²²), noch immer ein ganz beträchtlicher: 5 Hinrichtungen gegenüber 10 Begnadigungen. Übrigens ließe sich auch noch folgende Feststellung treffen: nachdem in den 9 Jahren 1891—1899 nur 3 Hinrichtungen stattgefunden hatten (freilich waren auch nur 5 Todesurteile ergangen!), ist in den folgenden 9 Jahren die Zahl der Todesurteile auf 24 gestiegen.

Für England bringt *Liepmann* die Zahlen der ergangenen, vollstreckten, gnadenweise umgewandelten Todesurteile der Jahre 1870—1910. Er entnimmt ihnen zutreffend, daß die Höhe der Hinrichtungen in 30 Jahren von 41 die Zahl der Begnadigungen, zum Teil recht erheblich, übersteigt; ferner daß keine einschneidende Bewegung nach unten zu konstatieren ist, die Zahlen sich vielmehr durchschnittlich auf der gleichen Höhe halten. Warum aber auch sollte

²¹) Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Rückgang der Todesurteile angesichts des ungarischen Rechts den Rückgang der Morde nicht zwingend beweist (auch abgesehen von allen Zufälligkeiten, die über den Ausgang eines Mordprozesses entscheiden).

²²) Wegen Mordes ergingen 69 Urteile, während die nächstgroße Mordziffer (1908) nur 46 beträgt; darunter 10 Todesurteile, sonst höchstens 3.

bei gleicher Rechtslage und wesentlich gleicher Praxis eine Bewegung nach unten zu konstatieren sein? Kein Mensch denkt doch, daß durch dauernde Anwendung der Todesstrafe die Mordziffer allmählich immer weiter, womöglich bis auf den Nullpunkt herabgedrückt werden könnte. Ein Herabgehen durch die scharfe Hinrichtungspraxis der 70er Jahre wäre nach der Abschreckungstheorie zu erwarten, wenn in den 60er Jahren eine sehr viel mildere Begnadigungspraxis geherrscht hätte, worüber *Liepmann's* Zahlen aber nichts ersehen lassen. Vergleichen wir die einzelnen Jahrzehnte seiner Tabelle, so finden wir

| | Verurteilungen | Hinrichtungen | Begnadigungen |
|-----------|----------------|---------------|---------------|
| 1870—1879 | 254 | 145 | 109 |
| 1880—1889 | 287 | 149 | 138 |
| 1890—1899 | 244 | 140 | 104 |
| 1900—1909 | 284 | 159 | 125 |

Es folgen also den beiden Jahrzehnten mit etwas strengerer Hinrichtungspraxis beide Male Jahrzehnte mit etwas steigender Verurteilungsziffer.

Aus den statistischen Ermittlungen für *Schweden* entnimmt *Liepmann* zutreffend, daß trotz sehr geringer Anwendung der Todesstrafe (33 Todesurteile in 22 Jahren, davon 26 wegen Mordes; 6 Hinrichtungen) eine erhebliche Minderung von Mord und Mordversuch stattfindet (im Zeitraum 1889—1899: 87 Verurteilungen, 1900—1910: 51). Was aber die geringe Anwendung der Todesstrafe betrifft, so kann man in Schweden nicht Perioden milderer oder strengerer Handhabung des Begnadigungsrechts unterscheiden²³⁾, und so bieten die dortigen Zahlen keine Grundlage zu Schlussfolgerungen. Überhaupt aber sind diese Zahlen zu klein für Schlussfolgerungen, wie sich zeigt, wenn man statt der 11jährigen Zeiträume etwa bloß 9jährige (1891—1899, 1900—1908) vergleicht, dann ist die Differenz der Mordziffern 64 und 45 eine *viel* geringere!

Die *Dänemark* betreffenden Zahlen *Liepmann's* sind ohne Beweiswert, sie ergeben bloß, was er an sich richtig feststellt, keine Steigerung der Kapitalverbrechen, obwohl zwischen 1871 und 1909 bloß in den Jahren 1880, 1882, 1892 je eine Hinrichtung stattgefunden hat. Aber Anlaß, eine Steigerung nach 1871 zu erwarten,

²³⁾ Die Hinrichtungen verteilen sich auf die Jahre 1890, 1893, 1900, 1910.

läge ja auch nur dann vor, wenn vor 1871 die Todesstrafe häufiger angewendet worden wäre, worüber wir nichts erfahren.

Aus der Statistik Frankreichs entnimmt Liepmann, daß die assassinats zwar auf einer ziemlichen Höhe stehen, aber zweifellos im Rückgang begriffen seien. Ich kann diesen Rückgang angesichts der Zahlen durchaus nicht zweifellos finden. Allerdings zeigt die Zahl der Verweisungen angeblicher assassinats vor das Schwurgericht die ziemlich beständige Tendenz zur Abnahme, und zwar erheblichen Abnahme: von 216 im Jahresdurchschnitt 1881—1885 auf 150 im Jahre 1909. Mag nun auch die Zahl dieser Verweisungen an sich vielleicht die Zahl der begangenen Morde getreuer widerspiegeln als die Zahl der schwurgerichtlichen Todesurteile, so ist sie doch für den Rückgang der Morde seit 1881 keineswegs unbedingt beweisend; die Zahl der Verurteilungen zum Tode ist auffällig gering im Vergleich mit der Zahl jener Verweisungen (1908: 49 zu 184, 1909: 19 zu 150) und es könnte der Rückgang jener Verweisungen mehr oder weniger darin seinen Grund haben, daß angesichts sehr häufiger Freisprechungen durch die Schwurgerichte vielleicht immer strengere Beweisforderungen gestellt wurden zu einer Verweisung. Ein wesentlich anderes Bild als diese Verweisungszahlen zeigen jedenfalls die Todesurteile; sehen wir vom Jahre 1909 ab, so zeigt die Statistik seit 1902 ein ununterbrochenes²⁴⁾ Wachstum der Todesurteilsziffer und erreicht mit 49 im Jahre 1908 den höchsten Stand seit 1881, während die höchste Ziffer vor 1902 39 ist. Hinsichtlich der Begnadigungen können wir noch feststellen, daß die Jahre 1884—1899 eine Periode ziemlich strenger Hinrichtungspraxis darstellen, während von 1886 ab ein allmählicher Rückgang der Zahl der Verurteilungen (nicht ohne Schwankungen) eintritt; 1900 setzt dann plötzlich eine bis 1907 dauernde Periode sehr milder Handhabung des Begnadigungsrechts ein, und 1903 beginnt das Wiederansteigen der Todesurteilsziffer. Von 1908 auf 1909 tritt ein plötzlicher auffallender Rückgang dieser Ziffer von 49 auf 19 ein, nachdem nach zweijähriger Hinrichtungspause 1908 7 von 49 Verurteilten hingerichtet sind. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Hinrichtungen besonders beachtet worden sind, da zu jener Zeit der Kammer ein 1906 eingebrachter Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe vorlag, die Todesstrafe also damals eine „Lagefrage“ war.

²⁴⁾ 9, 15, 16, 18, 29, 41, 49.

Ich glaube hiernach: die Meinung, daß die französischen Zahlen gegen die abschreckende Wirkung der Todesstrafe beweisen, wird sich nicht aufrechterhalten lassen. Zusammenfassend können wir sagen: die Statistik, namentlich die der Begnadigungen, zeigt einige Erscheinungen, die als Bestätigung der abschreckenden Wirkung drohender Todesstrafe gedeutet werden können, nicht müssen; andererseits lieferte die Statistik keines einzigen Landes einen Beweis gegen diese Wirkung.

Nun liegt es aber nahe, zu schließen — und *Liepmann* tut es: wäre die Todesstrafe wirklich ein abschreckender Faktor, so müßte sich ihre Kraft doch wenigstens irgendwo in einem der vielen Länder nachweisen lassen. In der Tat, so stark auch der Einfluß anderer Faktoren auf die Zahl der jährlichen Morde sein mag, so wäre es doch merkwürdig, wenn ein großer Einfluß der angedrohten Strafart bestände und überall in der Statistik durch jene andern Faktoren verwischt würde. Wenn es viele Mordlustige gäbe, die nicht durch Zuchthausstrafe, wohl aber durch Todesstrafe abgeschreckt würden, so müßten im Falle der Abschaffung der Todesstrafe oder der Einstellung der Hinrichtungen *ceteris paribus* von diesem Augenblick ab viele Morde mehr begangen werden; da die Voraussetzung „*ceteris paribus*“ nie ganz erfüllt sein wird und es oft weit davon entfernt sein wird, ist es denkbar, daß trotz der abschreckenden Wirkung der Todesstrafe eine Steigerung der Mordziffer nicht eintritt; aber ein kaum glaublicher Zufall wäre es, wenn nun jedesmal dann, wenn ein Staat die Todesstrafe abschafft oder aufhört sie zu vollstrecken, die andern einflußreichen Faktoren sich nach der Richtung der Minderung der Mordziffern geltend machten und so den Einfluß der Milderung der Strafdrohung aufhoben.

Aber verhehlen wir uns nicht, die Abschreckungskraft der Todesstrafe müßte schon einen großen Mehrwert im Vergleich mit andern Strafen repräsentieren, wenn dieser angesichts der großen Schwankungen der Mordziffern der einzelnen Jahre bei gleicher Rechtslage in der Statistik zum Ausdruck kommen sollte. Wenn etwa in Preußen 1870—1910 die Mordziffern der einzelnen Jahre zwischen 72 und 16 schwanken, so würde bei Abschaffung der Todesstrafe dieses Ereignis schon eine Steigerung über 72 hinaus bewirken müssen, also unter Umständen eine Steigerung um das Dreifache, Vierfache der bisherigen Mordziffer, wenn man mit einiger Sicherheit den Zusammenhang zwischen der Rechtsänderung und

dem Wachsen der Zahlen feststellen wollte. Gesezt es würde bei uns die Todesstrafe abgeschafft und es würde die Abschaffung der Todesstrafe bewirken, daß in Preußen jährlich 6 Morde mehr begangen würden, als im Falle ihrer Beibehaltung geschehen wären: wer hat den Mut zu behaupten, daß aus der künftigen preußischen Statistik *b e w i e s e n* werden könnte, daß die Abschaffung der Todesstrafe die Zahl der Morde beeinflusst habe? Wer könnte die Gegner der Todesstrafe durch zwingende Schlußfolgerung widerlegen, wenn sie angesichts des Anscheins gestiegener Mordziffer behaupten würden, nicht die Abschaffung der Todesstrafe, sondern zunehmender Verfall der Sitten, Unglaube und was weiß ich sei Schuld an der bedauerlichen Entwicklung?

Wenn wir nun aber durch psychologische Erwägungen zu der von der Statistik nicht widerlegten Einsicht kommen müssen, daß die Beibehaltung der Todesstrafe einigen Menschen das Leben wahrscheinlich retten würde, die es bei Abschaffung derselben verlieren²⁵⁾, ist es dann richtig, die Todesstrafe beizubehalten, oder um eine größere Zahl von Menschenleben, nämlich die Mörderleben zu erhalten, jene Menschenleben preiszugeben? Der Beantwortung dieser Frage können sich die Gegner der Todesstrafe angesichts des Mißerfolges ihrer statistischen Beweisführung und angesichts der Lehren einer richtigen Psychologie nicht entziehen. Wie die Antwort lauten muß, kann m. E. nicht zweifelhaft sein.

Der Beweis, daß wir ohne Schaden die Todesstrafe abschaffen können, ist, wie dargetan, durch *L i e p m a n n s* mühevollen statistische Untersuchungen nicht geführt. Aber *L i e p m a n n s* Mühe ist nicht umsonst aufgewandt. Sie zeigt, wie viel oder wie wenig wir in unserer Frage mit der Statistik beweisen können; sie zeigt, und darin sehe ich ein nicht zu unterschätzendes Resultat, daß der Einfluß der Abschaffung der Todesstrafe auf die Mordziffern *s e h r* groß nicht sein kann. Sie beleuchtet somit die *p r a k t i s c h e* Bedeutung der ganzen Frage und zeigt (namentlich in der Verbindung mit der psychologischen Erkenntnis, daß die Todesstrafe nur wenig mehr abschreckt als andere Strafen) sie als ziemlich gering, zu gering, als daß es gerechtfertigt sein würde, von der Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe das Zustandekommen des künftigen Gesetzbuchs abhängig zu

²⁵⁾ Die psychologische Untersuchung wird zeigen, daß die Todesstrafe *m e h r*, aber nur *w e n i g m e h r* abschreckende Wirkung hat, als die Drohung lebenslänglicher Freiheitsstrafe.

machen. Groß ist die Frage nur als Herzensangelegenheit der Befechter der Abolition. L i e p m a n n erklärt die Todesstrafe für gefährlich, weil durch sie die Aufmerksamkeit von den wirklich notwendigen Maßnahmen abgelenkt werde. Größer scheint mir die Gefahr, daß dies geschieht durch die Propaganda für ihre Abschaffung, die als ein Parlamente und Publikum fesselndes Thema sich erwiesen hat. Darum heißt es m. E. hier vor allen Dingen warnen vor jeder leidenschaftlichen Diskussion dieser Frage und es ist sehr erfreulich, daß L i e p m a n n bei aller Wärme die Frage so ungemein sachlich und ruhig erörtert hat.

II. Die Lehren der Geschichte des Strafrechts im allgemeinen.

L i e p m a n n arbeitet, um die abschreckende Kraft von Schafott und Galgen als Illusion zu erweisen, nicht nur mit statistischen Tabellen, sondern überhaupt mit geschichtlichen Erfahrungen. Er weist darauf hin, daß trotz der massenhaften Todesurteile in jenen Zeiten, wo massenhaft Delikte mit dem Tode bedroht waren, die Klagen über Unsicherheit von Leben und Eigentum groß und allgemein gewesen seien, und daß doch, als unter dem Druck der öffentlichen Meinung viele Delikte mit Freiheitsstrafe statt Todesstrafe belegt wurden, nirgends, weder in England noch in Frankreich noch in Deutschland sich eine Zunahme der betreffenden Delikte (z. B. Diebstähle, Fälschungen, Kindsmorde) herausgestellt habe. Aber es wurde eben dargelegt, daß der Einfluß des Maßes der Strafandrohung, wenn er nicht sehr groß ist, in den Zahlen der Statistik zwischen dem Einfluß der übrigen Faktoren verschwinden wird; ich glaube aber, wie schon gesagt, daß er nicht sehr groß ist; folglich ist m. E., wenn sich jener Einfluß nicht herausgestellt hat, daraus nicht zu entnehmen, daß er in Wirklichkeit nicht bestanden habe.

Daß Gesetzgeber und Juristen sich hinsichtlich der Abschreckung großen Illusionen hingegeben haben — wer wollte es leugnen? Darum braucht aber nicht jeder Glaube an Abschreckung ein Wahnsinn zu sein. Es bedarf wirklich nicht schwieriger Erwägungen oder vorgängiger historischer Erfahrung, um zu erkennen, daß der englische Oberrichter im Irrtum war, der glaubte, wenn die Strafe des Hängens für Ladendiebstähle über 5 Schilling beseitigt würde, würden „wir nicht mehr wissen, ob wir auf unseren Köpfen oder auf unseren Füßen stehen“.

Wie diese Meinung auf Irrtum beruht, so auch die heutzutage meist überwundene Meinung, daß der öffentliche Vollzug der Hinrichtungen im Wege der Abschreckung möglichst gute Früchte zeitigen werde. Bei dieser Rechnung ist übersehen, daß der Anblick einer Hinrichtung auch noch andere Wirkungen hat; die Phantasie wird stark erregt, auf die Möglichkeit der Begehung ähnlicher oder vielleicht auch anderer Verbrechen hingelenkt; das Spielen mit dem Gedanken erzeugt bei dem einen oder andern zuletzt Absichten, und die abschreckende Wirkung des Anblicks setzt mit psychologischer Notwendigkeit da aus, wo die Gelegenheit so günstig ist, daß das Risiko der Überführung nicht vorhanden zu sein scheint. Letzterer Erwägung gegenüber erscheint es m. E. als verfehlt, aus der Tatsache, daß sehr oft frühere Zuschauer einer Hinrichtung später selbst dem Henter verfielen²⁶⁾, schließen zu wollen, daß selbst die öffentliche Hinrichtung kein gefühlsstarkes Gegengewicht gegen verbrecherische Antriebe zu geben vermöge, geschweige denn die bloße Zeitungslektüre oder die blutroten Anschläge an den Sitzsäulen²⁷⁾. Übrigens braucht man sich über jene Tatsache nicht zu wundern; es ist sehr natürlich, daß solche Elemente, die denken selber einmal durch ihre Neigungen, ihr Tun und Treiben in solche Lage gebracht zu werden, mit Vorliebe und besonders zahlreich sich bei Hinrichtungen als Zuschauer einfänden werden, um zu sehen „ob es so schlimm ist“, und daß also zum Tode Verurteilte Zuschauer früherer Hinrichtungen gewesen sein werden. Und wenn nun weiter *Liepmann* geltend macht gegen die abschreckende Wirkung der Hinrichtung, daß Mörder meinten, „es graue ihnen vor der kleinen Operation nicht“, oder sie wollten „lieber viele 1000 Tode annehmen“, als 30 Jahre im Zuchthause sitzen: nun ja, gewiß es gibt Menschen, für die der Tod das minder schreckende ist — ich bin ganz der Meinung dieser Mörder — das Durchschnittsempfinden der Menschen ist aber anders; sie hängen am Leben und haben einen Horror vor dem Ungewissen. Und was die Unannehmlichkeit des Sterbens betrifft, so gehen unsere heutigen Vollzugsarten ja geradezu darauf aus, dem Verurteilten den Tod so leicht als möglich zu machen, so daß es ihm nicht zu grauen braucht, gewissermaßen ihn durch Erspahrung des dem Menschen gewöhnlich

²⁶⁾ *Liepmann* erwähnt, daß von 167 Hingerichteten, die ein englischer Gefängnisgeistlicher auf ihrem letzten Wege geleitete, nur 6 keine Hinrichtung mit angesehen hatten.

²⁷⁾ Mir scheint schon solche besondere Bekanntmachung zu viel!

beschiedenen Todeskampfs zu entschädigen für die vorzeitige Entziehung des Lebens, und da wird denn freilich die öffentliche Hinrichtung vielen klar machen, daß die Strafe gar nicht so schlimm ist²⁸⁾. Das spricht aber nicht gegen die Richtigkeit des Abschreckungsgebanten, sondern gegen die öffentliche Hinrichtung und vielleicht gegen die bei uns üblichen Formen der Todesstrafe, die in raffinierter Weise dem Hinzurichtenden zu einem (in körperlicher Hinsicht) leichteren Tode zu helfen trachten, als er den meisten Menschen beschieden ist. — Und wenn schließlich uns von *Liepmann* vorgehalten wird, wie es mit der Abschreckung zusammenzureimen sei, wenn in Pennsylvanien 1877 10 Menschen wegen Mordes hingerichtet wurden und schon den nächsten Tag 2 von den Zeugen und in wenigen Wochen 5 von den „prosecutors“ in diesem Prozeß ermordet wurden — so antworte ich mit dem Hinweis auf die oben angedeutete Schranke der Abschreckungswirkung und der Frage, ob nicht gerade diese neuen Morde auf Einschüchterung berechnet sind und somit beweisen, daß diese Mörder der Abschreckung an sich keineswegs unzugänglich sind?

III. Die Lehren der Psychologie.

„Die Meinung von der abschreckenden Funktion der Strafandrohung ist ein laienhafter Irrtum, der durch die Kenntnis der wirklichen psychologischen Vorgänge aufgedeckt wird. Es sind durchweg andere Motive, welche die Begehung eines Verbrechens zu unterdrücken die Kraft haben — die Vorstellung der Strafandrohung hat auf den Verbrecher selbst und seine Bewußtseinslage vor der Tat überhaupt keinen oder höchstens einen ganz untergeordneten Einfluß. Sie kann die Vorstellungs- und Gefühlreihen in seinem Bewußtsein vielleicht episodisch durchkreuzen; niemals aber ist sie von solcher Gefühlstärke, daß sie als motivierender Faktor das Verbrechen unterdrückt. Für den Mord aber insbesondere hat diese Vorstellung am allerwenigsten Bedeutung — sie kann hier sogar umgekehrt eine direkt anreizende, zur Tat treibende Intensität haben, ganz gewiß aber niemals wirklich abschrecken.“

In diesen Worten hat *Liepmann* das Ergebnis seiner psycho-

²⁸⁾ Gerade darin sehe ich übrigens einen Vorzug der Todesstrafe vor der schweren Freiheitsstrafe, daß sie in Wirklichkeit nicht so schlimm ist, wie sie von fern erscheint, während die schwere Freiheitsstrafe viel schlimmer ist, als sie die träge Vorstellungskraft von vielen sich ausmalt.

logischen Untersuchung zusammengefaßt. In ihnen kommt auch der Grundfehler seiner Beweisführung zum klaren Ausdruck.

Liepmann prüft zwecks Untersuchung der Abschreckungstheorie mit Recht die Entstehungsgeschichte einer menschlichen Handlung. Richtig sagt er, daß nicht das bloße Vorstellungsbewußtsein von den Folgen, sondern nur ihre gefühlsmäßige Wertung die Kausalität des Handelnden auslöst; daß die Handlung nur erfolgt, wenn das Gefühl von den vorgestellten möglichen unangenehmen Folgen des Geschehens geringer wirkt als die augenblicklich erlebte, drückend empfundene Unlust. Richtig auch wird gegen Feuerbach ausgeführt, daß der Staat es nicht garantieren könne, daß die Strafe unausbleiblich dem Verbrechen folgt, und daß dem Tatlustigen die zu erwartende Strafe zum Bewußtsein kommt; mit Recht gesagt, daß auch die Motivationskraft der Vorstellung der möglichen Bestrafung abhängig sei von dem etwas gefühlsmäßiges an sich tragenden Grade der Wahrscheinlichkeit, mit der die Straffolgen erwartet werden. Richtig ist ferner, daß man diese Motivationskraft nicht einfach bis zu dem erforderlichen Grade dadurch steigern kann, daß man möglichst scharfe Strafen androht und daß solche Strafen sehr unerfreuliche Nebenwirkungen (insbesondere die der Verrohung) haben. Aber schief ist es bereits, wenn Liepmann sagt: „es ist ein Irrwahn, daß die abschreckende Kraft der Strafe zunimmt mit ihrer steigenden Schwere.“ Bei gleichem Wahrscheinlichkeitsgrade der Strafe steigt allerdings mit der Schwere die abschreckende Kraft, sofern nicht 1. der Wahrscheinlichkeitsgrad so gering erscheint, daß auch die schwerste Strafe noch immer nicht schreckhaft sein würde, und 2. bereits das gelindere Strafmittel so unangenehm erscheint, daß bei dem betreffenden Wahrscheinlichkeitsgrade jeder schon durch das mildere Mittel abgeschreckt würde, anders ausgedrückt, das mildere Mittel bereits so abschreckend ist, daß eine Steigerung der Wirkung nicht mehr denkbar ist. Aber freilich, irrig wäre es zu glauben, daß die abschreckende Wirkung in gleicher Proportion zunimmt, wie das angebrohte Übel. Man kann lediglich sagen, aber das zweifellos mit Recht: die Motivationskraft der Vorstellung von der drohenden Strafe (also die abschreckende Wirkung der Strafdrohung) ist abhängig einerseits von dem Wahrscheinlichkeitsgrade des Strafeintritts (wie ihn der Erwägende beurteilt), andererseits von der Schwere der Strafe (wie jener sie beurteilt). Sicherlich ist jener Faktor der bedeutsamere.

Und nun der Grundfehler! „Es muß — nach gesicherter Kenntnis unserer Verbrecherwelt — als ganz verschwindende Ausnahme bezeichnet werden, daß der Gedanke an die konkrete Strafandrohung dem Täter zum Bewußtsein kommt.“ (596.) Bei den verstandesmäßig eronnenen und vorbereiteten Delikten wird dem Täter zwar das Erwartungsgefühl der Strafe vielleicht bewußt werden, aber (weil meistens ein Zeichen größerer krimineller Routine) ohne großen Eindruck auf seine Entschlußfassung zu machen. (597.) Bei keinem mit Überlegung handelnden Verbrecher ist das Erwartungsgefühl der Strafe von irgendwie erheblicher Stärke. Da nach dem Ergebnis der Überlegung die Art der Ausführung bestimmt und geeignet erscheint, die Möglichkeit, der Bestrafung zu verfallen, zu verhindern, wird sie dem Täter in ganz verkleinertem Maße zum Bewußtsein kommen: der Täter erwartete eben mit Bestimmtheit der Entdeckung zu entgehen. (597/98.) — Das alles ist ja annähernd richtig. Der Täter ist nicht abgeschreckt worden, und es ist nicht allzuschwer zu sagen, warum unter den obwaltenden Umständen die Spekulation auf Abschreckung trügen mußte. Aber der Grundfehler ist nun eben, wenn immer nur am „Täter“, am „Verbrecher“ herumargumentiert wird. Wer abgeschreckt wird, der wird eben nicht zum Täter, zum Verbrecher; und diejenigen, die aus Furcht, daß sie unter den obwaltenden Umständen der Bestrafung eben nicht entgehen würden, die Tat lassen, sind in jener psychologischen Untersuchung eben einfach übersehen²⁹⁾. Kann man vernünftigerweise bezweifeln, daß aus dieser Befürchtung manches Verbrechen unterbleibt? Wenn ein Mann es unterläßt, einen Notzuchtsakt zu verüben, weil er fürchtet, die Hilferufe des Mädchens könnten möglicherweise von jemanden gehört werden und dies zu seiner Ergreifung führen, hat dann nicht die drohende Strafe abschreckend gewirkt? Oder ist das nur ein in Wirklichkeit nicht vorkommender, vom Theoretiker erfonnener Schulfall? Worauf beruht denn die relative Sicherheit, mit der wir auf einsamer Landstraße gehen, ohne einen Raubanfall befürchten zu müssen? Ist es nicht deswegen, weil das raublustige Gesindel sich sagt, so leicht ist es doch nicht, unentdeckt und unbestraft ein schweres Verbrechen auszuführen, weil für unendlich viele Fälle, wo an sich die Durchführung eines Raubes oder Raubmordes keine

²⁹⁾ Ein Fehler, der von L i e p m a n n nicht als erster gemacht und hier nicht zum ersten Male gerügt wird.

Schwierigkeiten böte, das Risiko der Strafe für den zu erwartenden Gewinn zu hoch erscheint? Wird nicht unendlich oft jemand seine Worte wägen, um nicht wegen Beleidigung oder Nötigung oder Erpressung bestraft zu werden? Die abschreckende Kraft der Strafdrohung — d. h. ihre generelle Tauglichkeit abzuschrecken, bei aller Unzuverlässigkeit ihrer Wirksamkeit im einzelnen Falle — ist die gesichertste Tatsache auf dem Gebiete der Psychologie, soweit diese den Strafgesetzgeber angeht.

Beim *Mord*, meint *Liepmann*, ist die vulgäre Abschreckungspsychologie in erhöhtem Maße abzulehnen, und er versucht es, das an den einzelnen Typen von Mördern nachzuweisen. Zunächst die Mörder, die durch Ausnahmsituationen zu ihrer Tat getrieben werden, etwa Eltern, die aus Nahrungsforgen ihr Kind zu töten beschließen, oder ein Mensch, der den Mitwisser eines ihn belastenden Geheimnisses aus der Welt schaffen will. Gewiß wird bei den Ausnahmsituationen die Strafdrohung den Entschluß überhaupt nicht zu hindern vermögen, wohl aber (wenn dem Täter noch am eigenen Leben liegt), die Ausführung in einem bestimmten Moment (wegen der Gefahr der Entdeckung), und das ist keineswegs gleichgültig; es kann bei günstigen Umständen damit das Leben des Gefährdeten gerettet sein. Also auch hier ist die Möglichkeit von Abschreckung und ihr Segen nicht ganz zu leugnen. Daß die zum Lustmörder Beranlagten, wenn Gefahr der Entdeckung besteht, nicht durch die Strafdrohung oft abgeschreckt werden sollten, erscheint ebenfalls kaum glaublich; ich habe den Eindruck, als ob Lustmörder keineswegs besonders leicht und sicher entdeckt werden, und das würde doch beweisen, daß der Lustmörder nur die Situationen benutzt, wo ihm die Gefahr der Bestrafung nicht zu bestehen scheint. Daß, wo auflodernde Eiferjucht zum Mord treibt, die Abschreckung regelmäßig versagen wird, dürfte richtig sein; überhaupt soll keineswegs bestritten werden, daß manchen Mordantrieben gegenüber auf Abschreckung nur in recht beschränktem Maße zu rechnen ist. So gegenüber den Anarchisten, die auf einen Monarchenmord ausgehen. Wer Märtyrer werden will, den wird man mit der Marter nicht schrecken. Freilich ist auch das wieder nur mit einer sehr erheblichen Einschränkung wahr. Dann nämlich, wenn er gute Aussicht auf das Gelingen seiner Absicht hat. Anders, wenn wenig Aussicht auf Erfolg ist, wie das ja im allgemeinen bei einem Mordversuch einem sorgfältig behüteten Monarchen gegenüber der Fall sein würde. Daß zum

Glück Attentate recht selten sind, wird man nicht darauf zurückzuführen haben, daß es nur wenige Anarchisten gibt, die eines solchen Verbrechens fähig sind, noch darauf, daß sie vor einer Bemühung, die wenig Aussicht auf Erfolg hat, zurückzukehen, sondern darauf, daß für die geringe Chance des Erfolges ihnen der Preis der fast sicheren Strafe zu hoch erscheint; mithin: die Abschreckung macht sich schließlich doch auch hier geltend. — Endlich hebt *Liepmann* hervor, daß die abschreckende Kraft der Strafandrohung völlig versage in den Fällen, wo jemand tötet, um den Folgen einer Anzeige und damit der Bestrafung zu entgehen; hier habe vielmehr die Strafandrohung die Kraft, den Mord auszulösen. Notabene: die Strafandrohung für das begangene Verbrechen, die Notzucht, den Einbruch, den Raub oder was es sei. Aber soll man nun vielleicht für diese Laten keine Strafandrohungen aufstellen, damit der Mord unterbleibe? Und wird nicht vielleicht doch mancher Verbrecher aus Furcht vor der Strafe des Mordes lieber versuchen, sich durch Flucht der Bestrafung zu entziehen, als sich auch noch der Strafe des Mordes aussetzen? — anders ausgedrückt sich abschrecken lassen vom Mord? Und kann nicht ein Einbrecher von vornherein sich überlegen, daß er bei Ergreifung fliehen, nicht töten will, wegen der Strafe der Tötung?

Also, auch beim Morde ist die Abschreckungstheorie kein leerer Wahn.

Nun aber die letzte und hier besonders wichtige Frage: schreckt die Todesstrafe mehr ab als andere Strafen. Mir scheint die Antwort einfach:

Es gibt Naturen, die den Tod weniger fürchten, als eine längere Einsperrung. Aber über dem zum Tode Verurteilten schwebt — *sit venia verbo* — das Damoklesschwert der Begnadigung. Auf solche Menschen muß die Drohung der Todesstrafe nicht mehr, aber auch nicht weniger abschreckend wirken, als die Androhung einer langen Freiheitsstrafe.

Für das Gros der Menschheit ist die Aussicht, sterben zu müssen, eine üblere Aussicht als die Aussicht selbst auf lebenslängliche Einsperrung. Aber es wird kaum einen zurechnungsfähigen Menschen geben, dem die Aussicht auf eine 15jährige oder gar lebenslängliche Einsperrung nicht als so großes Übel erschiene, daß er die Tat nicht unterließe, wenn er mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet, daß er

diese Strafe als Folge der Tat würde erdulden müssen³⁰⁾. Im Hinblick auf so liegende Umstände würde die Todesstrafdrohung keine stärker abschreckende Kraft besitzen. Keinem vernünftigen Menschen wird für das Ziel seiner Handlung das Risiko, lebenslänglich im Zuchthaus sitzen zu müssen, nicht zu groß, das Risiko des Schafotts zu groß sein. Aber es gibt Optimisten, die denken, selbst wenn ich verurteilt werde, wird es mir gelingen, aus dem Gefängnis zu entspringen, oder vielleicht auch nach Verbüßung einiger Jahre begnadigt zu werden, und so wird es dann nicht so schlimm werden, wie es zunächst aussieht. Solchen Leuten gegenüber kann die Drohung der Todesstrafe offenbar eine gesteigerte Wirksamkeit haben, denn aus dem Grabe zu entspringen, hofft der unverbesserlichste Optimist nicht. Und daraus folgt das Endergebnis: die Androhung der Todesstrafe hat alles in allem noch mehr abschreckende Wirkung, als die Androhung der schwersten Freiheitsstrafen. Wie hoch man dieses mehr bewertet, muß davon abhängen, für wie zahlreich man jene Leute hält, die sich den sanguinischen Hoffnungen bezüglich der schweren Freiheitsstrafen hingeben. Ich habe zu dem Wirklichkeitsinn des Volkes das Vertrauen, daß ich sie für nicht allzu zahlreich halte. Und daraus ergibt sich denn: der Mehrwert der Todesstrafe gegenüber andern Strafarten, an der abschreckenden Kraft gemessen, kann nur ein bescheidener sein.

Dies Ergebnis verträgt sich, wie früher dargelegt, mit den Lehren der Statistik.

Wenn jener Mehrwert aber auch nur ein bescheidener ist, so ist er doch ein Grund für Beibehaltung der Todesstrafe in den künftigen Gesetzbüchern.

³⁰⁾ Von den Fällen abgesehen, wo jemand zum Märtyrer einer Idee werden will.